



QUARTIERS MANAGEMENT

Programm „Sozialer Zusammenhalt“
Berliner Quartiersmanagement

Programmleitfaden

Kontakt

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin

Referat Förderung im Quartier

Württembergische Str. 6, 10707 Berlin

Bearbeitung:

Derya Güldü, IV B 3-2

Telefon (030) 90173-4772

E-Mail derya.gueldue@senstadt.berlin.de

Mit Unterstützung:

Programmbeauftragte Sozialer Zusammenhalt

Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG

Lietzenburger Straße 44, 10789 Berlin

Telefon (030) 88 59 14-0

E-Mail sozialerzusammenhalt@planergemeinschaft.de

Weitere Verantwortliche:

Alexandra Kast, IV B 3

Telefon (030) 90173-4770

E-Mail: alexandra.kast@senstadt.berlin.de

Hendrik Hübscher, IV B

Telefon (030) 90173-4740

E-Mail hendrik.huebscher@senstadt.berlin.de

Stand: April 2026

Version 3

Grafik Titel: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in das Programm	7
2	Grundlagen	7
2.1	Programmfinanzierung und Fördergrundlagen	7
2.2	Programmziele	8
2.3	Antragsberechtigte	9
2.4	Wesentliche Strukturelemente des Quartiersverfahrens	9
3	Zuständigkeiten und Akteurinnen und Akteure	10
3.1	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	10
3.2	Bezirksämter	11
3.3	Quartiersmanagement-Teams	15
3.4	Gebietsgremien	16
4	Aufnahme von Fördergebieten, Förderzeitraum und Abschluss der Förderung	18
4.1	Förderfähige Projekte	19
4.2	Grundsätzliche Regelungen zu Förderungen	20
4.3	Verfahrensschritte Quartiersfonds	21
4.3.1	Aktionsfonds	21
4.3.1.1	Mittelvolumen und Mittelbereitstellung	22
4.3.1.2	Antragstellung, Prüfung und Abruf der Fördermittel	22
4.3.1.3	Aufruf und Projektauswahl	23
4.3.1.4	Regelungen zur Förderfähigkeit	23
4.3.1.5	Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid	23
4.3.2	Projektfonds	26
4.3.2.1	Mittelvolumen und Mittelbereitstellung	26
4.3.2.2	Projektauswahl / Vorverfahren	28
4.3.2.3	Förmliches Förderverfahren	29
4.3.2.4	Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid	30

4.3.3	Baufonds	32
4.3.3.1	Programmplanung und Mittelvolumen	32
4.3.3.2	Projektauswahlverfahren	33
4.3.3.3	Durchführung	33
4.3.3.4	Zwischen- und Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid	34
4.4	Datenerhebung und Information zur Datenverarbeitung	37
4.5	Förderbestimmungen	37
4.6	Eintragung in die Transparenzdatenbank	37
5	Monitoring und Evaluation	37
6	Öffentlichkeitsarbeit	38
7	Gültigkeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8	Anhang	40
8.1	Ablaufschema zur IHEK-Erstellung	40

Abkürzungen

ABau	Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlin
AGBauGB	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches
AnVNPr SoZus 2024	Arbeitsanweisung über die vertiefte Prüfung von Verwendungsnachweisen
AV	Ausführungsvorschrift
AV-Stadterneuerung 2024	Ausführungsvorschrift über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen
BauGB	Baugesetzbuch
BerlAVG	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
FFV	Frauenförderung
GwB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IHEK	Integriertes Handlungs- und Entwicklungskonzept
KoFi	Kosten- und Finanzierungsübersicht
LHO	Landeshaushaltsordnung
QM	Quartiersmanagement
QM-Teams	Quartiersmanagement-Teams
SenStadt	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VV Städtebauförderung	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
VOB/ A	Vergabe - und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
VOB/ B	Vergabe - und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOL/ B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL Teil B

1 Einführung in das Programm

Das Berliner Quartiersmanagement (QM) startete im Jahr 1999 als Pilotprojekt im Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“. Seit 2020 heißt das Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“. Seit Jahren folgt das Programm einem etablierten Prozess mit dem Ziel der Stabilisierung und Stärkung von aktuell 32 Quartieren in Berlin. Das Berliner Quartiersmanagement-Verfahren hat sich als vorbildlich und modellhaft auch für andere Städte erwiesen.

Mit dem Programm Sozialer Zusammenhalt werden zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e Baugesetzbuch (BauGB)). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteurinnen und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es, Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Projekte über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen. Vorrangig sollen Projekte gefördert werden, die durch Kombination mit anderen Förderprogrammen, Aktivierung privaten Kapitals und die Nutzung alternativer Finanzierungsinstrumente zu einer Bündelung der Förderung führen.

Dieser Programmleitfaden informiert über das Förderverfahren des Programms Sozialer Zusammenhalt in Berlin und soll eine einheitliche Umsetzung des Programms in den Fördergebieten gewährleisten.

Weitere Informationen zum Förderprogramm befinden sich auf dem Dachportal für das Berliner Quartiersmanagement www.quartiersmanagement-berlin.de sowie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berlin <https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/quartiersentwicklung/staedtebaufoerderung/sozialer-zusammenhalt-quartiersmanagement/>

2 Grundlagen

2.1 Programmfinanzierung und Fördergrundlagen

Die Finanzierung im Programm Sozialer Zusammenhalt (Baufonds, Projektfonds, Aktionsfonds) erfolgt in der Regel zu 1/3 aus Mitteln des Bundes und zu 2/3 aus Mitteln des Landes Berlin gemäß der jeweils geltenden Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung).

Das Land Berlin gewährt die Fördermittel auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und der Ausführungsvorschrift über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV Stadterneuerung 2024).

Das Land Berlin ist maßgeblich für die finanzielle Ausgestaltung des Programms Sozialer Zusammenhalt verantwortlich. Es trifft allgemeine und grundsätzliche Vorschriften über die Finanzierung, Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (Fördergebiete).

2.2 Programmziele

Zielsetzung des Programms Sozialer Zusammenhalt ist die ganzheitliche Stabilisierung und Potentialentwicklung in Gebieten mit besonderen sozialen Integrationsaufgaben sowie die Verstetigung von selbsttragenden Projekt- und Netzwerkstrukturen.

Die Zielsetzung soll erreicht werden durch:

- die bauliche Unterstützung und Verbesserung der sozialen und nachbarschaftlichen Infrastruktur;
- die Förderung des Gemeinwesens, der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere in Bezug auf soziale Integration, Nachbarschaft und Teilhabechancen;
- die Verbesserung des Zugangs zu Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung;
- die Verbesserung der Nutzbarkeit und Sicherheit des öffentlichen Raumes sowie von öffentlich zugänglichen Flächen und Räumen;
- die Initiierung und Stärkung von Kooperationen verschiedener Akteurinnen und Akteure zur Quartiersentwicklung;
- Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Klimaanpassung.

Zu diesem Zweck gewährt das Land Berlin Fördermittel.

Darüber hinaus ist das Programm Sozialer Zusammenhalt der zentrale Ressortbeitrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zur Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative* zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere (kurz: GI) in Berlin.

* Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative arbeiten die Berliner Senatsverwaltungen ressortübergreifend für sozial benachteiligte Quartiere zusammen, um diese durch Sicherung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie nachhaltiger öffentlicher Dienstleistungen und sozio-integrativer Angebote zu stärken. Ziel der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative ist die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und -chancen in Berlin. <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/gemeinschaftsinitiative/index.shtml>

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden. Im Projekt- und Baufonds sind Einzelpersonen von der Förderung ausgeschlossen, um eine kontinuierliche Projektumsetzung und Projektabrechnung sicherzustellen.

Bei Bauprojekten ist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen. Zudem muss die förderfähige Nutzung über den gesamten Zweckbindungszeitraum hinweg gesichert sein.

2.4 Wesentliche Strukturelemente des Quartiersverfahrens

Ein Quartiersverfahren umfasst die ganzheitliche Steuerung eines QM-Gebietes und beinhaltet folgende Punkte:

- Die konsensorientierte Erstellung und Aktualisierung des „Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes“ (IHEK), das die Stärken und Schwächen des Quartiers systematisch analysiert sowie Ziele, die prioritär zu bearbeitenden Handlungsfelder, mögliche Maßnahmen, Ressourcen und Verantwortlichkeiten im Fördergebiet benennt. Ein Schaubild zum beispielhaften Ablauf für die Erstellung des IHEK befindet sich im Anhang zum Programmleifaden und kann unterstützend eingesetzt werden.
- Der Einsatz eines QM-Teams (Gebietsbeauftragte) als Steuerer des Quartiersverfahrens vor Ort.
- Die ressortübergreifende sowie ebenen übergreifende Zusammenarbeit von Bezirks- und Senatsverwaltungen, um interdisziplinär, ressourcenschonend und ressourcenbündelnd auf Bedarfe in sozial benachteiligten Gebieten zu reagieren.
- Die Aktivierung und Beteiligung im Gebiet mit dem Ziel der Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner in das gesamte Quartiersverfahren und der Schaffung von Voraussetzungen zur Selbstorganisation und zur Verbesserung der nachbarschaftlichen Beziehungen.
- Die Etablierung von nachhaltigen Kommunikations- und Netzwerkstrukturen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern, lokalen Akteurinnen und Akteuren, den Partnerinnen und Partnern der Quartiersentwicklung (Schulen, Kindertagesstätten, lokales Gewerbe, Polizei, Nachbarschaftseinrichtungen, Wohnungseigentümer u.a.) sowie deren Einbindung in Prozesse und Projekte.
- Den Einsatz von Quartiersfonds als Anreiz für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die lokalen Akteurinnen und Akteure, sich in das Quartiersverfahren einzubringen und Verantwortung im Aufwertungsprozess zu übernehmen.
- Die Organisation von nachhaltigen Beteiligungsprozessen.

3 Zuständigkeiten und Akteurinnen und Akteure

3.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - Abteilung IV , Referat IV B ist gemäß § 25 AGBauGB für die Verwaltungsvorschriften zur Städtebauförderung und für das Förderverfahren zuständig. Sie wählt in Abstimmung mit den Bezirksämtern die Fördergebiete aus und meldet dem Bund die Gebiete zur Aufnahme in das Bundesprogramm.

Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen obliegt die Sicherstellung einer einheitlichen, gesamtstädtischen Steuerung der Quartiersverfahren im Programm Sozialer Zusammenhalt sowie die Wahrnehmung der Programmverantwortung des Landes gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Bund. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen organisiert die Kooperationen mit anderen Senatsverwaltungen und deren nachgeordneten Dienststellen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ist verantwortlich für die Verteilung und Bereitstellung von Haushalts- und Fördermitteln für die Bezirke, Quartiere bzw. Fonds.

Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen obliegt die Aufgabe des regelmäßigen Monitorings sowie der programmbezogenen Evaluation und der Gebietsevaluation. Außerdem ist sie für die Abrechnung und Berichterstattung gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Bund verantwortlich.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Zuständigkeiten:

- Fortschreibung des Monitorings zum Programm, Festlegung von Interventionsgraden/ Gebietskategorien;
- Steuerung der Verfahren zur Festlegung und Beendigung von Fördergebieten;
- Erstellung der Anforderungen an die IHEK;
- Erstellung und Fortschreibung von Förderrichtlinien (AV Stadterneuerung, Arbeitsanweisung über die vertiefte Prüfung von Verwendungsnachweisen im Programm Sozialer Zusammenhalt);
- Inhaltliche Präzisierung der Quartiersfonds;
- Erstellung von Rundschreiben, Programmleifaden, Förderglossar, Formularen, Mustern, Empfehlungen zur Programmdurchführung etc..;
- Aktuelle Förderinformationen befinden sich auf <https://www.quartiersmanagement-berlin.de/service/foerderinformation.html>;
- Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Quartiere und Fonds sowie deren Bereitstellung im Rahmen der Auftragswirtschaft an die Bezirksämter;

- Bereitstellung einer Förderdatenbank zur IT-gestützten Umsetzung des Förderverfahrens für die Beantragung, die Prüfung und das Nachweisverfahren von Projekten;
- Prüfung und Förderentscheidung beantragter Projekte im Baufonds, inkl. fachlicher Abstimmungen dazu; Prüfung der von den Bezirksämtern zu den Bauprojekten eingereichten Mittelabflussprognosen;
- Erlass von Finanzierungszusagen und Auftragswirtschaft, Gegenprüfung der vorgeprüften Verwendungsnachweise und Erlass abschließender Prüffeststellungen bei Projekten, die der Bezirk im Baufonds selbst durchführt (bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger);
- programmbegleitende und gebietsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit; Steuerung des Internet-Dachportals Quartiersmanagement Berlin;
- Durchführung von „QM-Jour Fixes“ und anderen Veranstaltungen zu gesamtstädtischen Fragestellungen und innovativen Ansätzen sowie zum fachlichen Erfahrungsaustausch sowie Wissenstransfer auf städtischer, nationaler und internationaler Ebene;
- Beantwortung von programmbezogenen Anfragen; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Organisation von Veranstaltungen, Durchführung von Quartiersrundgängen;
- Beauftragung und Steuerung eines Prüfdienstleisters für den Baufonds und Projektfonds sowie eines Programmbeauftragten als externe Dienstleister zur Erfüllung der Aufgaben bei der Programmumsetzung.

Das Bezirksamt unterstützt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen durch Teilnahmen an Koordinierungsrunden, Berichterstattungen, Stellungnahmen, durch Auskünfte und die Bereitstellung von Unterlagen.

3.2 Bezirksämter

Dem Bezirksamt obliegt die Durchführungssteuerung der Quartiersverfahren. Es stellt die erforderlichen ressortübergreifenden fachlichen Abstimmungen sowie die erforderliche Kooperation mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, lokalen Akteurinnen und Akteuren und Partnerinnen und Partnern der Quartiersentwicklung sicher. Das Bezirksamt trägt für sämtliche geförderte Projekte, die es durchführt, die Verantwortung, dass die Mittel sachgerecht, ordnungsgemäß und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eingesetzt werden.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unterstützt die Steuerung der Quartiersverfahren und sichert dabei die gesamtstädtischen Belange und einheitlichen Verfahrensweisen. Zur Unterstützung der Verfahren werden QM-Teams eingesetzt. Näheres regeln die zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und den Trägern der QM-Teams abgeschlossenen Verträge zur Durchführung der Quartiersverfahren.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Zuständigkeiten:

- Ämterübergreifende Koordinierung der Erstellung bzw. Fortschreibung der quartiersbezogenen IHEK inklusive Bezirksamtsbeschluss dazu;

- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Gesamtmaßnahmeberichtes sowie der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) zur jeweiligen Gesamtmaßnahme gemäß AV Stadterneuerung jeweils zum 31.03.;
- Fachliche Unterstützung jährlicher Stadtteil- bzw. Quartierskonferenzen zur Abstimmung und Vertiefung von Arbeitsschwerpunkten;
- Teilnahme an den Quartiersratssitzungen;
- Auftragsweise Bewirtschaftung der Aktions- und Projektfondsmittel;
- Auftragsweise Bewirtschaftung für Projekte des Baufonds an private Fördernehmende (Zuwendung);
- Auftragsweise Bewirtschaftung für Projekte des Baufonds (bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger);
- Für den Aktionsfonds: Die Prüfung der Anträge und Erlass von Zuwendungsbescheiden, Prüfung der Zahlungsabrufe und Auszahlung von Fördermitteln, Prüfung der Verwendungsnachweise und Erlass von Schlussbescheiden; ggfs. Widerrufs- und/oder Widerspruchsbearbeitung;
- Für den Projektfonds (private Fördernehmende): Die Gegenprüfung der vom Prüfdienstleister vorgeprüften Anträge und Erlass von Zuwendungsbescheiden, Prüfung der Zahlungsabrufe und Auszahlung von Fördermitteln, Gegenprüfung der vorgeprüften Zwischen- und Verwendungsnachweise und Erlass von Schlussbescheiden; ggfs. Widerrufs- und/oder Widerspruchsbearbeitung;
- Für den Projektfonds (öffentliche Fördernehmende/ bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger): Die Gegenprüfung der vom Prüfdienstleister vorgeprüften Anträge und Erteilung der Projektfreigabe, Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen, Prüfung der Rechnungen und Auszahlung im Rahmen der Auftragswirtschaft, Gegenprüfung der vorgeprüften (Zwischen- und) Verwendungsnachweise und Erlass von Prüffeststellungen; Prüfung Einwendungen;
- Für den Baufonds (private Fördernehmende): Die Gegenprüfung der vom Prüfdienstleister vorgeprüften Anträge und Erlass von Zuwendungsbescheiden; Prüfung der Zahlungsabrufe und Auszahlung von Fördermitteln; Gegenprüfung der vorgeprüften Zwischen- und Verwendungsnachweise und Erlass von Schlussbescheiden; ggfs. Widerrufs- und/oder Widerspruchsbearbeitung;
- Für den Baufonds (öffentliche Fördernehmende/ bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger): Prüfung der Rechnungen und Auszahlung im Rahmen der Auftragswirtschaft;
- Begleitende und abschließende Erfolgskontrolle der Projekte gemäß § 44 LHO. Bei allen Zuwendungen ist von der Förderstelle eine Erfolgskontrolle (begleitende und abschließende) gem. Nr. 11a AV § 44 LHO durchzuführen. Jede Maßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht

worden ist. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens kann die Förderstelle geeignete Verfahren der Erfolgskontrolle einsetzen.

- Erstellung eines Schlussberichtes zur Gesamtmaßnahme bei Beendigung.

Zusammenarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und der Bezirksämter

Die Quartiersentwicklung wird in folgenden Gremien fachlich begleitet und unterstützt:

Gremium	Funktion	Beteiligte
Auftragsklärungsrunde (AKR) im Quartiersmanagementgebiet	Verwaltungsinterne Abstimmungen zwischen QM-Team und Gebietskoordination SenStadt unter Beteiligung Gebietskoordination Bezirk; Berichterstattung des QM über den Fortgang der Vertragsleistungen gegenüber Gebietskoordination SenStadt und Gebietskoordination Bezirk	- QM-Team - Gebietskoordination SenStadt - Gebietskoordination Bezirk
Steuerungsrunde (StR) im Quartiersmanagementgebiet	Begleitung der Quartiersentwicklung und des IHEK, Feststellung der Förderfähigkeit von Projekten, Auswahl von Projektträgern, Austausch mit Fachämtern	- QM-Team - Gebietskoordination SenStadt - Gebietskoordination Bezirk - Vertretung Quartiersrat
Erweiterte Ämterrunde	Austausch zur Quartiersentwicklung, fachliche Abstimmungen, Klärung eines abgestimmten Ressourceneinsatzes für die Gebiete	- QM L Bezirk (<i>ggf. federführend</i>) - ggf. Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte - Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Fachämter - QM-Teams im Bezirk - Gebietskoordination SenStadt
QM-Jour Fixe	gesamtstädtische Steuerung des Programms und fachlicher Erfahrungsaustausch zu bezirksübergreifenden Fragestellungen und innovativen Ansätzen	- SenStadt (<i>federführend</i>) - Gebietskoordination Bezirk - QM-Teams - Expertinnen und Experten
Ressortübergreifende Zusammenarbeit	Abstimmung gemeinsamer Strategien für benachteiligte Quartiere	- SenStadt (<i>federführend</i>) - Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltungen

		- Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksämter - Expertinnen und Experten
--	--	--

3.3 Quartiersmanagement-Teams

Zur Unterstützung der Verfahren werden in den Fördergebieten QM-Teams als Gebietsbeauftragte eingesetzt. Die QM-Teams sind Steuerer des Programms im Quartier und bündeln gemeinsames Handeln und Kräfte der lokalen Akteurinnen und Akteure.

Im Einzelnen nimmt das QM-Team folgende Aufgaben wahr:

- Gebietskoordination: Vernetzung der unterschiedlichen Interessengruppen vor Ort, Kooperationen mit Akteurinnen und Akteuren; Beteiligung aller relevanten, im Quartier tätigen bezirklichen und fachbehördlichen Dienststellen sowie der beteiligten Träger öffentlicher Belange und kontinuierliche Mitwirkung bei gebietsbezogenen Aktivitäten;
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der gebietsspezifischen Organisationsformen von Gemeinwesenarbeit, vorrangig durch Vernetzung vorhandener Träger und Institutionen;
- Bewohneraktivierung und Entwicklung eines verstetigungsfähigen Bewohnerengagements;
- Umsetzung bürgerbeteiligungsorientierter Kommunikation;
- Unterstützung von Wohnnervvertretungen, Bewohneraktivitäten, Bewohnerinitiativen;
- Schaffung von Möglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner zur Artikulation von Zielen der Quartiersentwicklung;
- inhaltliche und organisatorische Begleitung einer Aktionsfondsjury für den Aktionsfonds und eines Quartiersrates für den Projektfonds;
- Bündelung der vor Ort geäußerten Ideen und Bedarfe;
- Projektinitiierung, Projektbegleitung und Erfolgskontrolle;
- Moderation des Projektentwicklungsprozesses;
- Hilfestellung bei der Entwicklung von Projekten zur sozialen, ökonomischen und baulichen Stabilisierung des Quartiers unter zwingender Berücksichtigung der Kriterien
 - ressortübergreifend
 - quartiersbezogen
 - partizipativ;
- Bündelung von Mitteln aus dem öffentlichen und privaten Sektor und Unterstützung des Fördernehmenden beim Vorverfahren, bei der Förderantragstellung und Umsetzung der Projekte;
- Anleitung und Unterstützung von Projektträgern (u.a. Bewohnerinitiativen) bei der Projektentwicklung;
- Mitwirkung an projektbezogenen Erfolgskontrollen sowie Verfahrensevaluationen;
- Erarbeitung eines mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, den lokalen Akteurinnen und Akteuren sowie dem Bezirksamt abgestimmten IHEK;

- Vorlagen und Berichterstattung gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und dem Bezirksamt;
- Öffentlichkeitsarbeit: Vermittlung der Grundlagen des Quartiersverfahrens; Veranstaltungen, Einsatz geeigneter Medien, Erstellung und Pflege einer Internetseite für das Quartier; treuhänderische Bewirtschaftung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit;
- Bewirtschaftung der Mittel für den Aktionsfonds: Das QM-Team reicht die Mittel als Zuwendung an Dritte zur Förderung von kleinteiligen Aktionen per Vereinbarungen weiter.

3.4 Gebietsgremien

Der Quartiersrat (QR) ist die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers. Er ist ein Gremium zur Beteiligung der Bevölkerung bei der Umsetzung des Programms Sozialer Zusammenhalt in Berlin.

Der Quartiersrat setzt sich mehrheitlich zusammen aus Bewohnerinnen und Bewohnern sowie aus Partnerinnen und Partnern der Quartiersentwicklung (z.B. Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, Bürgervereinen, Wohnungsbaugesellschaften, kulturellen und sozialen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Gewerbetreibenden) aus dem Gebiet. Der Quartiersrat umfasst mindestens 15 Mitglieder.

Die Zugehörigkeit zum Quartiersrat beträgt in der Regel zwei Jahre. Näheres zur Wahl, zur Mitgliedschaft und zur Beschlussfassung regelt die Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte.

Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Partnerinnen und Partner der Quartiersentwicklung werden in die Erarbeitung der langfristigen Ziele der Gebietsentwicklung (IHEK) und in die Entscheidung über die Verwendung von Fördermitteln für Projekte des Projektfonds einbezogen.

Als Expertinnen und Experten vor Ort verfügen die Mitglieder des Quartiersrates über Erfahrungen, die in die Quartiersentwicklung einfließen. Das QM-Team priorisiert gemeinsam mit dem Quartiersrat für das jeweilige Programmjahr die im IHEK festgelegten Bedarfe und entwickelt Projekte (Grobkonzepte/ Steckbriefe mit inhaltlichen und finanziellen Eckpunkten). Die formulierten Grobkonzepte/ Steckbriefe bedürfen der Zustimmung der Steuerungsrunde und des Quartiersrats.

Über die Vergabe der Mittel aus dem Aktionsfonds entscheidet eine Aktionsfondsjury, die sich aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers zusammensetzt.

Die Mindestanforderungen zur Zusammensetzung und Beschlussfassung der Aktionsfondsjury sind:

- Die Aktionsfondsjury entscheidet anhand der Förderwürdigkeit darüber, welche Aktionen gefördert werden sollen. Die Förderfähigkeit wird durch das QM-Team vorgeprüft.
- Die Jury besteht aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiersmanagementgebietes.
- Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerung abbilden.
- Die Mindestanzahl der Jurymitglieder liegt bei sieben Bewohnerinnen und Bewohnern.

- Eine einfache Ansprache und Kommunikation soll die Bewerbung der Jury unterstützen. Die Motivation der interessierten Bewohnerinnen und Bewohner kann z.B. durch einen Bewerbungsbogen abgefragt werden.
- Die Auswahl der Mitglieder der Aktionsfondsjury muss nicht mit einer offiziellen Wahl verbunden werden, sondern kann in einem transparenten und niedrigschwelligen Verfahren erfolgen. Die Organisation des Verfahrens ist Aufgabe des jeweiligen QM-Teams.
- Es ist möglich, bei Austritt von Mitgliedern neue Bewohnerinnen und Bewohner nachzubeseetzen, um die Mindestanzahl stets einzuhalten.
- Quartiersrats-Mitglieder können nicht in der Aktionsfondsjury vertreten sein.
- Die Zugehörigkeit zur Aktionsfondsjury beträgt in der Regel zwei Jahre.
- Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Die Jury entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
- Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Aktionsfondsjury sollte in einer der ersten Sitzungen abgestimmt und protokolliert werden.

4 Aufnahme von Fördergebieten, Förderzeitraum und Abschluss der Förderung

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen entscheidet über die Aufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in das Programm Sozialer Zusammenhalt. Die Auswahl und Aufnahme der Gebiete in das Programm erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Bezirksämtern (BA-Beschluss) und mündet in einen Senatsbeschluss.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung erfolgt als Förderkulisse nach § 171 e BauGB.

Eine Gesamtmaßnahme (Fördergebiet) im Sinne der Städtebauförderung ist immer als eine temporäre und degressive Intervention angesetzt. Zur Aufnahme eines Quartiers in das Programm werden u.a. die Daten zur sozialen Lage auf Grundlage des Monitorings Soziale Stadtentwicklung (MSS), städtebaulicher Entwicklungsbedarf sowie das Votum des Bezirks herangezogen.

Die Berliner Gebiete im Programm Sozialer Zusammenhalt unterscheiden sich in ihrer sozialen Zusammensetzung und in der Stärke der im Gebiet auftretenden Probleme. Ausgehend davon werden die Berliner QM-Gebiete in drei Interventionsgrade (starke Intervention, mittlere Intervention, Prävention) eingeteilt. Die Interventionsgrade sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Dauer des Quartiersverfahrens ein weiteres Kriterium zur Berechnung der Projektfondsmittel in den QM-Gebieten.

Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist auf 15 Programmjahre begrenzt. In diesem Zeitraum sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Schaffung (mindestens) eines zentralen Begegnungsortes („Anker“) oder dezentraler Begegnungsorte;
- Qualifizierung des öffentlichen Raums (attraktive Grün- und Spielflächen);
- Aufbau und Qualifizierung selbsttragender Netzwerke (z.B. Bildungsverbünde, Stadtteilarbeit);
- Aufbau und Qualifizierung selbstständig agierendes Bürgergremium;
- Einrichtung einer Stadtteilkoordination durch das Bezirksamt mit Verfügungsfonds zur Fortführung grundlegender Strukturen der Beteiligung.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen leitet die Entlassung aus der Förderung mit einer zwei- bis dreijährigen Übergangsphase ein.

Das MSS spielt bei der Entscheidung zur Beendigung eine nachrangige Rolle, da sich die Kernindikatoren (Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Transferleistungsbezug und Kinderarmut) durch das Programm Sozialer Zusammenhalt nicht beeinflussen lassen.

Für die Übergangsphase bis zur endgültigen Beendigung des Quartiers aus dem Verfahren muss für jedes Gebiet mit allen Verfahrensbeteiligten ein Abschlussplan vereinbart werden. Im Rahmen des Abschlussplans ist festzulegen, in welchem Umfang und in welcher Form eine Unterstützung

der Gebietsentwicklung durch das Bezirksamt, auch nach Abschluss der Intervention, erfolgt (z.B. Einsatz einer Stadtteilkoordination Plus, Einsatz Quartiersmanagement light).

Erklärt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Gesamtmaßnahme für beendet, ist durch den Bezirk ein Schlussbericht als Gesamtresümee zu erstellen. Abschließend erfolgt durch das Land Berlin die Abrechnung der in den Gebieten eingesetzten Fördermittel gegenüber dem Bund.

4.1 Förderfähige Projekte

Voraussetzung für die Förderung eines Projektes ist, dass es mit dem IHEK im Einklang steht und die eingerichteten lokalen Gremien (QR und StR) die Übereinstimmung der Projektinhalte mit den Zielen des IHEK festgestellt haben. Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der Kulisse des festgelegten Fördergebietes.

Im Sinne einer integrierten Quartiersentwicklung sind Vorhaben in folgenden Handlungsfeldern grundsätzlich förderfähig:

Nr.	Handlungsfeld	Hierzu gehören insbesondere:
1	Integration und Nachbarschaft	■ Unterstützung der sozialen Infrastruktur zur Schaffung und Stärkung von Nachbarschaften und deren Anpassung an lokale Bedürfnisse; ■ Unterstützung/ Schaffung von Angeboten der Begegnung und Integration; ■ Nachbarschafts- und Gemeinwesenarbeit; ■ Verbesserung der Integration und Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund.
2	Bildung	■ Verbesserung der Qualität von Bildungsangeboten insbesondere hinsichtlich der Chancengleichheit; ■ Verbesserung der Übergänge im Bildungssystem und zum Erreichen von Schulabschlüssen; ■ Unterstützung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Jugend, Bibliotheken einschließlich der Entwicklung von Bildungslandschaften oder Campuskomplexen; ■ digitales Lernen und Kommunizieren (Medienbildung).
3	Öffentlicher Raum	■ Verbesserung der Nutzbarkeit des Stadtraums (Plätze, Grün- und Spielflächen, Sport- und

Nr.	Handlungsfeld	Hierzu gehören insbesondere:
		Bewegungsmöglichkeiten, Straßenräume) einschließlich Verkehrssicherheit; ■ Sicherheitsempfinden, Sauberkeit; ■ Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel; ■ Schaffung, Erhalt, Aufwertung und Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen unter Einbeziehung und Vernetzung lokaler Akteure, urbanes Gärtnern; ■ Umweltgerechtigkeit.
4	Gesundheit und Bewegung	■ Aufbau und Unterstützung von Präventionsketten; ■ Gesunde Ernährung (Ernährungs- und Verbraucherschutz; ■ Bewegungsförderung; ■ Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Raums; ■ Gewaltprävention.
5	Beteiligung, Vernetzung und Kooperation mit Partnerinnen und Partnern	■ Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner; ■ Unterstützung des Engagements und der Selbstorganisation der Bewohnerinnen und Bewohner; ■ Unterstützung und Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure, der lokalen Wirtschaft und anderer Strukturen; ■ Lokale Unterstützungsangebote für von Armut betroffene Personen einschließlich der Heranführung an den Arbeitsmarkt; ■ Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner und Kooperation mit Schlüsselakteuren zum Thema Wohnen und Mieten.

4.2 Grundsätzliche Regelungen zu Förderungen

Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

Bezirke können eine Förderung von bis zu 100% erhalten. Private Antragstellende sollen sich am Gesamtvorhaben mit einem Eigenanteil (Eigenleistung/ Eigenmittel) in Höhe von mindestens 10% beteiligen. Die Bündelung von privaten und öffentlichen Ressourcen soll den Fördermitteleinsatz unterstützen.

Die Förderung ist zweckgebunden, d.h. sie darf nur für das beantragte Projekt und entsprechend der geltenden Förderbestimmungen eingesetzt werden. Die Dauer der Zweckbindung des geförderten Projektes wird in der Bewilligung festgelegt. Bei Bauprojekten wird der Bindungszeitraum an der Höhe der Investition und der Nutzung festgemacht (näheres siehe 4.3.3 Baufonds).

Sofern gegen Förderbestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Förderstelle berechtigt, Mittel zurückzufordern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- gegen Vergabebestimmungen verstoßen wurde;
- Publizitätsvorgaben nicht eingehalten wurden;
- Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden;
- ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot vorliegt;
- eine Verwendungsnachweisprüfung mangels von den Fördernehmenden einzureichender Unterlagen nicht oder nur mangelhaft durchgeführt werden konnte oder sie zu Beanstandungen führte;
- sich innerhalb eines Projektes erhebliche Änderungen oder signifikante Kostensteigerungen ergeben haben und diese nicht auf Grundlage eines Änderungsantrages (bei Bauprojekten inklusive Ergänzungsunterlagen) durch die Förderstelle bestätigt wurden.

Vor Festsetzung einer Rückforderung erfolgt gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Anhörung durch die Förderstelle.

Weiterführende Hinweise zum Förderprogramm sind im „Förderglossar“ Sozialer Zusammenhalt enthalten. Es soll Fördernehmende und Förderstellen bei der Umsetzung des Programms unterstützen <https://www.quartiersmanagement-berlin.de/service/foerderinformation.html>.

4.3 Verfahrensschritte Quartiersfonds

Im Programm Sozialer Zusammenhalt gibt es drei Quartiersfonds:

- den Aktionsfonds;
- den Projektfonds;
- den Baufonds.

4.3.1 Aktionsfonds

Ziel des Fonds ist es, Aktionen des freiwilligen Engagements zu unterstützen, die die Bewohnerinnen und Bewohner und lokalen Akteurinnen und Akteure aktivieren und miteinander in Kontakt bringen. Über die Mitwirkungsmöglichkeiten im Quartier soll das Zugehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt werden.

Die Aktionen müssen mindestens einer der nachfolgenden Themen zuzuordnen sein:

- Nutzen für die Gemeinschaft bzw. Nachbarschaft
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Selbsthilfe
- Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte
- Belebung der Stadtteilkultur
- Öffentliche Darstellung des Quartiers/ Imageförderung
- Klimaschutz und Klimaanpassung.

Im Aktionsfonds soll jährlich eine Aktion als „Soziales Klimaprojekt“ umgesetzt werden.

Klimaanpassung sollte als Querschnittsthema in allen Aktionen berücksichtigt werden. Darauf ist im Aufruf zum Aktionsfonds durch die QM-Teams hinzuweisen.

4.3.1.1 Mittelvolumen und Mittelbereitstellung

Für jedes Quartier werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen jährlich 10.000 Euro für den Aktionsfonds zur Verfügung gestellt.

Eine Erhöhung des Aktionsfonds entsprechend des gebietsspezifischen Bedarfs ist möglich. Eine vorherige Abstimmung in der Steuerungsrunde und im QR ist vorzunehmen. Die Erhöhung ist spätestens zum 30.06. mit dem Abschluss der Programmplanung des zutreffenden Programmjahres zu berücksichtigen. Die Mittel des Projektfonds werden um den im Aktionsfonds erhöhten Betrag gekürzt. Nach Antragstellung und Bewilligung des Aktionsfonds ist keine Änderung bezogen auf die Erhöhung des Aktionsfonds möglich.

Der Aktionsfonds dient der Finanzierung von Sachmitteln (Sachkosten und Mittel für die Beauftragung von Leistungen, die nicht ehrenamtlich erbracht werden können) für schnell sichtbare Aktionen im Quartier.

Gefördert werden Aktionen bis zu 1.500 Euro (inklusive der pauschalen Aufwandsentschädigung).

Der Bezirk erhält von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Mittel zur auftragsweisen Bewirtschaftung zur Erteilung eines Zuwendungsbescheides an das QM-Team. Für die Umsetzung sind die geltenden Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen der LHO anzuwenden.

4.3.1.2 Antragstellung, Prüfung und Abruf der Fördermittel

Das QM-Team stellt bei der bezirklichen Förderstelle über die Förderdatenbank einen formalen Antrag auf Bewilligung der Aktionsfondsmittel. Die Förderstelle prüft diesen Antrag und erteilt dem QM-Team einen Zuwendungsbescheid zur Weitergabe von Zuwendungen.

Das QM-Team ruft die Fördermittel entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ab. Die Förderstelle prüft den Zahlungsabruf und zahlt die Mittel aus.

4.3.1.3 Aufruf und Projektauswahl

Die Bewerbung des Aktionsfonds sowie Aufrufe für Projektideen organisiert das QM-Team. Es können ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohner sowie Akteurinnen und Akteure aus dem Quartiersmanagementgebiet ihre Ideen für eine Aktion beim QM-Team einreichen. Das QM-Team unterstützt die Antragstellenden bei der Einreichung ihrer Ideen.

Das QM-Team prüft die Anträge gemäß der oben formulierten Zielsetzung und entscheidet über deren Förderfähigkeit. Auftretende Fragen zu Förderfähigkeit des Antrages stimmt das QM-Team mit der bezirklichen Förderstelle ab.

Das QM-Team legt alle förderfähigen Anträge der Aktionsfondsjury vor. Diese entscheidet anhand der Förderwürdigkeit darüber, welche Aktionen gefördert werden. Das QM-Team informiert die Mitglieder der Steuerungsrunde – vorab der Zusage an die Letztempfangenden – über die ausgewählten Aktionen.

Für die ausgewählte Aktion schließt das QM-Team eine Fördervereinbarung mit den Letztempfangenden ab. Dabei ist zu beachten, dass die Mittel des Aktionsfonds ausschließlich als Zuwendungen (in Form der Fördervereinbarung) weitergegeben werden dürfen. Es können keine Leistungsverträge zwischen QM-Team und Letztempfangenden geschlossen werden.

Das QM-Team berät und unterstützt die Letztempfangenden während der Umsetzung in inhaltlichen Fragen und Fragen der Abrechnung.

4.3.1.4 Regelungen zur Förderfähigkeit

Eine Aktion ist förderfähig, wenn sie mit den Förderzielen und -richtlinien übereinstimmt, es neben dem Eigeninteresse der zukünftigen Fördernehmenden auch ein öffentliches Interesse an der Durchführung im Quartier gibt und die Durchführung der Aktion geeignet und wirtschaftlich angemessen ist.

Ein Entgelt für Antragstellende ist nicht förderfähig. Für die projektbezogene Mitnutzung eigener Gegenstände und eigener Aufwendungen (z.B. Telefon, Internet, Porto, Website, Kopierkosten, Büro- und Verbrauchsmaterial sowie die administrative Steuerung der Aktion) erhalten Antragstellende eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten.

4.3.1.5 Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid

Die Verwendung der eingesetzten Mittel haben die Letztempfangenden (entsprechend der Bestimmungen in der Fördervereinbarung) beim QM-Team nachzuweisen.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Bestimmungen und der Nachweispflichten (Angemessenheit der Kosten bei den Letztempfangenden, Publizitätsvorschriften, Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege etc.) trägt das QM-Team für das Gesamtprojekt.

Das QM-Team reicht den Verwendungsnachweis über die Förderdatenbank bei der Förderstelle entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ein. Diese prüft den Verwendungsnachweis und erteilt dem QM-Team den Schlussbescheid und zahlt Fördermittel aus oder fordert sie zurück.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wählt auf Basis einer risikoorientierten Stichprobe Projekte aus, für die eine vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt. Die bezirkliche Förderstelle ist berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei den QM-Teams durchzuführen.

Quartiersmanagement Berlin

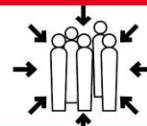
Der Aktionsfonds

Ideen für das Quartier schnell umsetzen

Info

Für wen

Bewohnerschaft und Akteure
in Quartiersmanagementgebieten



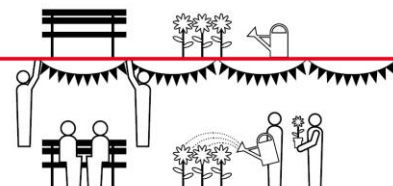
Zum Beispiel

Sachmittel für Feste, Pflanzen für Begrünung,
Fußbälle für Kiezturniere



Ziele

Gute Nachbarschaft fördern
Bewohnerschaft aktivieren
Stadtteilkultur beleben
Kurzfristige schnell sichtbare Aktionen



Fördersumme

Pro Projekt bis zu 1.500 Euro
Pro Quartier und Jahr 10.000 Euro



Ablauf

1

Ideenaufwurf des Quartiersmanagements



2

Projektantrag von Bewohnerschaft und Akteuren aus dem Gebiet

Ausformulierung und Begründung der Idee



3

Aktionsfonds-Jury aus Quartiersbewohnerschaft tagt
und fällt schnell eine Entscheidung



4

Fördervereinbarung

zwischen Antragsteller/in und Quartiersmanagement



5

Start der Aktion

Auszahlung durch das Quartiersmanagement



6

Abrechnung

beim Quartiersmanagement



Ansprechpartner

Vor-Ort-Büros des Quartiersmanagements

Übersicht und Kontaktdaten auf

www.quartiersmanagement-berlin.de



QUARTIERS
MANAGEMENT



BERLIN



4.3.2 Projektfonds

Der Projektfonds dient der Finanzierung von nachhaltig wirkenden, strukturfördernden Projekten. Thematisch orientieren sich die Projekte an den Handlungsfeldern des Programms Sozialer Zusammenhalt und leiten sich aus dem IHEK ab.

Der Projektfonds dient insbesondere der Finanzierung von sozio-integrativen Projekten.

4.3.2.1 Mittelvolumen und Mittelbereitstellung

Die Höhe der Fördermittel, die im Quartier zur Verfügung stehen, wird jährlich vorab durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bekannt gegeben.

Gefördert werden Projekte mit in der Regel mehrjähriger Laufzeit ab einem Förderbetrag von 5.000 Euro.

Der Bezirk erhält von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Mittel zur auftragsweisen Bewirtschaftung zur Erteilung von Zuwendungsbescheiden an Fördernehmende oder zum Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen. Für die Umsetzung sind die geltenden Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen der LHO anzuwenden.

Pauschalen im Projektfonds:

Projektsteuerungskostenpauschale:

Fördernehmende erhalten eine Pauschale für die Projektsteuerungskosten in Höhe von 14 % der nachgewiesenen förderfähigen direkten Kosten des Projekts. Unter die Projektsteuerung fallen Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) oder vergleichbare Honorarkosten für Tätigkeiten im Bereich Geschäftsführung und Buchhaltung. Die nachfolgend aufgeführten indirekten Kosten sind mit der Projektsteuerungskosten-Pauschale abgegolten.

Die Tätigkeiten umfassen im Einzelnen:

- Regelung projektbezogener Organisationsbelange (Auswahl Personal und Honorarkräfte, Haushalt)
- Regelungen zur Projektdurchführung (betriebsbedingte Erfordernisse, Planung)
- Aufsicht über die Projektdurchführung, Krisenmanagement
- Organisation und Bereitstellung der IT-Infrastruktur
- Terminüberwachung
- Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen
- Kostenkontrolle, Kostenänderungen (Umwidmung, Einsparungen)
- Mittelverwaltung (einschließlich Einrichtung und Führung von Maßnahmenkonten)
- Einholung von Genehmigungen
- Vergabeverfahren (Ausschreibung, Auswahl, Vertragsabschluss)
- Überwachung der Vertragserfüllung (einschl. Abnahme, Mängelansprüche)
- Prüfung von Rechnungen (einschl. Rückforderungen, Mahnverfahren); Anordnung von Auszahlungen, Bankverkehr

- Rechnungswesen, Buchhaltung, Jahresabschluss
- Durchführung von Zahlungsabrufen bei der Förderstelle
- Dokumentation des Projektverlaufs
- Veranlassung und Abstimmung von Publizitätsmaßnahmen
- Berichterstattung einschl. Verwendungsnachweis

Hinzu kommen folgende Sachkosten:

- Telefon und Internet, Porto, Website
- Kopierkosten
- Büro- und Verbrauchsmaterial
- Kontoführung.

Betriebskosten-Pauschale:

Über die Pauschale werden die gemäß der Betriebskostenverordnung anfallenden Betriebskosten abgerechnet. Hierzu zählen Ausgaben für Grundsteuer, Be- und Entwässerung, Aufzug, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Hauswart, Gebäudereinigung, Schneebeseitigung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Gemeinschafts-Antennenanlage, sonstige kalte Betriebskosten, Heizung, Warmwasser und sonstige warme Betriebskosten. Stromkosten sind nicht Bestandteil der Betriebskosten-Pauschale. Für die Pauschale wird ein Ausgangswert in Höhe von 3,60 € je qm und Monat angesetzt. Dieser gilt für das Jahr 2024. Er erhöht sich je Kalenderjahr um 1,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Jahr	Ausgangswert je qm und Monat
2024	3,60 €
2025	3,65 €
2026	3,70 €
2027	3,75 €
2028	3,80 €
2029	3,86 €
2030	3,92 €
2031	3,98 €

4.3.2.2 Projektauswahl / Vorverfahren

Die Handlungsbedarfe werden im IHEK dargestellt. Die Bedarfsermittlung erfolgt aufgrund eines intensiven Austauschs mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Akteurinnen und Akteuren, den Partnerinnen und Partnern der Gebietsentwicklung, dem Quartiersrat und den bezirklichen Fachämtern vor Ort, z.B. im Rahmen von Workshops und öffentlichen Gebietskonferenzen. Das QM-Team organisiert diesen Prozess. Auf der Basis der im IHEK festgelegten Bedarfe werden die konkreten Projekte entwickelt.

Das QM-Team priorisiert gemeinsam mit dem Quartiersrat für das jeweilige Programmjahr die im IHEK festgelegten Bedarfe und entwickelt Projekte (Grobkonzepte/ Steckbriefe mit inhaltlichen und finanziellen Eckpunkten). Die formulierten Grobkonzepte/ Steckbriefe bedürfen der Zustimmung der Steuerungsrunde und des Quartiersrats.

Die bezirkliche Förderstelle prüft und entscheidet in Abstimmung mit der Steuerungsrunde, ob eine Zuwendung vergeben werden kann oder ein Leistungs- oder Liefervertrag abzuschließen ist. Wenn eine lokale Einrichtung/ lokaler Träger unterstützt werden soll, kann die Zuwendung direkt und ohne Projektauftrag vergeben werden. Bei einem Leistungsvertrag ist durch die Förderstelle ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Wenn es sich um eine allgemeine Projektidee handelt, für deren Umsetzung mehrere Träger in Frage kommen, erfolgt die Trägersauswahl im Wettbewerb (Transparenz, Wettstreit um das beste Umsetzungskonzept). Das QM-Team fertigt auf Grundlage des Grobkonzeptes einen konkreten Projektauftrag unter Beteiligung der zuständigen Fachämter und organisiert das Auswahlverfahren.

Dieser bedarf der Zustimmung der Steuerungsrunde. An dieser Stelle ist der QR nicht erneut einzubinden.

Interessierte Träger reichen ihre Projektskizze inkl. Kosten- und Finanzplan beim QM-Team ein und werden von diesem beraten. Nachdem das QM-Team die Vorprüfung der eingereichten Projektskizzen gemäß der oben formulierten Zielsetzung abgeschlossen hat, entscheidet die Steuerungsrunde – ggfs. unter Einbeziehung der jeweiligen Fachämter in einer nichtöffentlichen Sitzung über deren Förderfähigkeit.

Ein Projekt ist förderfähig, wenn es mit den Förderzielen und -richtlinien übereinstimmt, es neben dem Eigeninteresse der zukünftigen Fördernehmenden auch ein öffentliches Interesse an der Durchführung im Quartier gibt und die Durchführung der stabilisierenden Maßnahme geeignet und wirtschaftlich angemessen ist.

Unter den förderfähigen Anträgen wird der am besten geeignete durch ein Auswahlgremium ausgewählt. Die Steuerungsrunde bestimmt dessen Mitglieder; der Quartiersrat kann Vertreter benennen.

Ist ein Leistungs- oder Liefervertrag abzuschließen, so führt das zuständige bezirkliche Fachamt ein Ausschreibungsverfahren durch. Soweit möglich sollte die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung von Verfahrensbeteiligten erfolgen.

Das QM-Team stellt sicher, dass ggf. Ergänzungen und Hinweise des Auswahlgremiums in die Projektskizze und den Kosten- und Finanzplan durch die Fördernehmenden eingearbeitet werden und eine abgestimmte Projektskizze zur förmlichen Beantragung vorliegt.

Das Vorverfahren endet damit, dass die bezirkliche Förderstelle die künftigen Fördernehmenden zur Abgabe eines förmlichen Antrags auffordert.

Die Projektauswahl muss für den Projektfonds bis zum 30.06. des laufenden Programmjahres vollständig abgeschlossen sein. Die abgestimmte Programmplanung ist von der bezirklichen Förderstelle an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu senden. Nicht fristgerecht gebundene Mittel stehen nicht mehr zur Verfügung.

Darüber hinaus übermittelt das Bezirksamt die Programmplanungslisten aller laufenden Programmjahre quartalsweise an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Eine Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Projektfonds soll fortwährend ein „Soziales Klimaprojekt“ umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte das Ziel sein, dass Klimaanpassung als Querschnittsthema in allen Projekten berücksichtigt wird. Auch sind Projekte förderfähig, die partizipativ und ganzheitlich das Thema Klima für das gesamte QM-Gebiet betrachten.

4.3.2.3 Förmliches Förderverfahren

Die Fördernehmenden stellen den formalen Antrag über die Förderdatenbank. Das QM-Team unterstützt die Fördernehmenden bei der Förderantragstellung.

Der Prüfdienstleister prüft den Antrag vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die bezirkliche Förderstelle weiter. Die bezirkliche Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt den Fördernehmenden einen Zuwendungsbescheid. Beim Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen gilt das Verfahren analog. In diesen Projekten sind die Antragstellenden die zuständigen Fachämter.

Das QM-Team begleitet die Projektumsetzung und berichtet in den Steuerungsrunden zum Projektverlauf. Das QM-Team berät und unterstützt Fördernehmende während der Projektumsetzung in inhaltlichen Fragen. Bei zuwendungsrechtlichen Fragen oder Fragen die Abrechnung betreffend beraten der Prüfdienstleister oder die bezirkliche Förderstelle Fördernehmende.

Fördernehmende rufen die Fördermittel entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ab. Die Förderstelle prüft den Zahlungsabruf und zahlt die Mittel entsprechend aus.

Der Prüfdienstleister und die bezirkliche Förderstelle sind berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei Fördernehmenden durchzuführen.

Spätestens vor dem Ende jedes Projektes, bei Bedarf auch im Projektverlauf ist eine Erfolgskontrolle (Auswertungsgespräch mit Fördernehmenden) durchzuführen. Das Projekt ist daraufhin zu untersuchen, ob das beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens kann die Förderstelle geeignete Verfahren zur Erfolgskontrolle einsetzen. Die Koordinierung der Einbindung des Fachamtes steuert die bezirkliche Förderstelle. Der Quartiersrat kann zum Auswertungsgespräch Vertretungen entsenden.

Bei mehrjähriger Projektlaufzeit ist über die Förderdatenbank ein Zwischennachweis gemäß den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid einzureichen. Der Prüfdienstleister prüft den Zwischenachweis vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die bezirkliche Förderstelle weiter. Die bezirkliche Förderstelle prüft das Ergebnis und teilt es den Fördernehmenden mit.

4.3.2.4 Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid

Nach Projektabschluss ist über die Förderdatenbank ein Verwendungsnachweis gemäß den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid einzureichen. Der Prüfdienstleister prüft den Verwendungsnachweis vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die bezirkliche Förderstelle weiter. Die bezirkliche Förderstelle prüft das Ergebnis, erteilt den Fördernehmenden den Schlussbescheid und zahlt Fördermittel aus oder fordert sie zurück.

Beim Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen gilt das Verfahren analog.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wählt auf Basis einer risikoorientierten Stichprobe Projekte aus, für die eine vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt.

Der Prüfdienstleister und die Förderstelle sind berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei Fördernehmenden durchzuführen.

Quartiersmanagement Berlin

Projektfonds – Projektentwicklung

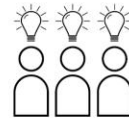
Der Projektfonds ist für Projekte ab 5.000 €. Auf der Basis der im Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes (IHEK) festgelegten Bedarfe werden die konkreten Projekte vom Quartiersmanagement entwickelt.

Bedarfe

1

Bedarfsermittlung gemeinsam mit

- Bewohnerinnen und Bewohner
- Partner der Gebietsentwicklung
- Quartiersrat
- Bezirksliche Fachämter



2

Ergebnisse

und Handlungsbedarfe werden durch das Quartiersmanagement im IHEK festgehalten und abgebildet.



3

Projektentwicklung

Auf der Basis der im IHEK festgelegten Bedarfe werden die konkreten Projekte entwickelt. Das QM-Team priorisiert gemeinsam mit dem Quartiersrat für das jeweilige Programmjahr die im IHEK festgelegten Bedarfe und entwickelt Projekte (Grobkonzepte/ Steckbriefe mit inhaltlichen und finanziellen Eckpunkten) und stimmt es mit dem Quartiersrat und der Verwaltung ab (Steuerungsrunde).



Projektumsetzung

1

Art des Projektes: Zuwendung/ Leistungsvertrag

- a) direkte Zuwendung an eine lokale Einrichtung/ Träger
- b) Trägerauswahl im öffentlichen Wettbewerb bei allgemeiner Projektidee
- c) Leistungsvertrag (Vergabeverfahren durch Bezirk)



2

Trägerauswahl

Bei Trägerauswahl im Wettbewerb - QM-Team fertigt auf Grundlage des Grobkonzeptes einen konkreten Projektaufruf unter Beteiligung der zuständigen Fachämter und organisiert das Auswahlverfahren. Das Auswahlgremium (QM, Verwaltung, ggf. Quartiersrat) wählt den am besten geeigneten Träger aus.



3

Antragstellung und Abrechnung

Das QM-Team unterstützt Fördernehmende bei der Antragstellung. Nach Bestätigung der Projektskizze von QM und Förderstelle erfolgt die formale Antragstellung und Abrechnung zum Projekt über die Förderdatenbank. Die Förderstelle ist der jeweils zuständige Bezirk (Bereich QM) und erlässt alle formalen Bescheide.



4

Durchführung

Das QM-Team berät und unterstützt Fördernehmende während der Projektumsetzung in inhaltlichen Fragen. Bei zuwendungsrechtlichen Fragen oder Fragen die Abrechnung betreffend beraten der Prüfdienstleister oder die bezirkliche Förderstelle Fördernehmende.



4.3.3 Baufonds

Der Baufonds dient der Finanzierung sozialer, nachbarschaftlicher und bildungsbezogener Infrastruktur sowie zur Qualifizierung öffentlicher und halböffentlicher Räume in den QM-Gebieten mit dem Ziel der nachhaltigen Stabilisierung. Die Projekte ergeben sich aus der Bedarfsermittlung im IHEK und müssen den Zielen des Programmes Sozialer Zusammenhalt entsprechen. Ein Beteiligungskonzept bezogen auf die Planungs- und Umsetzungsphase ist integraler Bestandteil des Projektes.

Alle Projekte sollen langfristig nutzbar und dauerhaft sein. Temporäre Bauprojekte werden nicht gefördert. Der Bindungszeitraum wird an der Höhe der Investition und der Nutzung festgemacht:

Alle Investitionen bis 1 Mio. € = 10 Jahre

Investitionen im Hochbau bis 1,5 Mio. € = i.d.R. 15 Jahre

Investitionen im Hochbau über 1,5 Mio. € = i.d.R. 20 Jahre.

Das Bezirksamt ist bei Bauprojekten von privaten Fördernehmenden die Förderstelle. Bei Bauprojekten, die der Bezirk als Bedarfsträger selbst durchführt, ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständig für die Prüfung der Mittelverwendung.

Die Förderstelle trägt die Verantwortung, dass die Mittel sachgerecht, ordnungsgemäß und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingesetzt werden.

Alle Bauprojekte müssen in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung mindestens einer der folgenden Maßnahmen zuzuordnen sein:

- energetische Gebäudesanierung
- Bodenentsiegelung
- Flächenrecycling
- klimafreundliche Mobilität
- Nutzung klimaschonender Baustoffe
- Schaffung/ Erhalt/ Erweiterung von Grün- und Freiflächen
- Begrünung von Bauwerksflächen
- Erhöhung der Biodiversität.

4.3.3.1 Programmplanung und Mittelvolumen

Der Bezirk erhält von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Mittel projektscharf zur auftragsweisen Bewirtschaftung.

4.3.3.2 Projektauswahlverfahren

Die Darstellung sämtlicher Programmjahre über die gesamte Laufzeit des Quartiersverfahrens einschließlich des Gesamtbudgets erfolgt in der KoFi. Diese stellt eine Anlage zum Gesamtmaßnahmebericht dar, der vom Bezirk erstellt wird und der jährlichen Dokumentation des Umsetzungsstandes der Gesamtmaßnahme dient. Die bezirklichen Fachämter sind über die KoFi in die Planung und Abstimmung der Maßnahmen eingebunden.

In der Anlage zur KoFi werden die für das kommende Programmjahr vorgesehenen Bauprojekte angemeldet. Für jedes angemeldete Bauprojekt ist durch den Bezirk ein Steckbrief zu erstellen und einzureichen. Dieser enthält die wesentlichen inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Angaben.

Der Gesamtmaßnahmebericht einschließlich KoFi sowie aller zugehörigen Anlagen ist durch die Bezirke bis zum 31.03. bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen einzureichen.

Die eingereichten Unterlagen werden durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen geprüft. Die Entscheidung über die Freigabe der angemeldeten Bauprojekte erfolgt bis zum 30.06. durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Im Anschluss werden die Bezirke mit der Aufforderung zur Einreichung der Förderanträge bis zum 30.09. informiert. Nach Prüfung der Förderanträge durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erfolgt die Erteilung der Finanzierungszusagen und Übertragung der Auftragswirtschaft an die Bezirke.

Das Vorverfahren endet mit der formalen Einreichung des Antrags in der Förderdatenbank.

4.3.3.3 Förmliches Förderverfahren

Der Prüfdienstleister prüft den Antrag vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die Förderstelle weiter. Die bezirkliche Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt den Fördernehmenden einen Zuwendungsbescheid.

Bei Maßnahmen der Bezirke (bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger) obliegt die Bestätigung des geprüften Antrages der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.

Für die Durchführung der Projekte erforderliche Dienstleistungen (z.B. Planung, Projektsteuerung) sind durch eine Vergabe zu ermitteln. Bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, ist stets das geltende Vergaberecht einzuhalten. Dies gilt ebenso für Leistungen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind. Sofern sich die Antragstellenden bereits für die Antragstellung der Leistung Dritter bedient haben, dürfen die Dritten nur dann für weitere Leistungen im Rahmen des Projekts beauftragt werden, wenn für deren Auswahl und das gesamte von ihnen zu erbringende Leistungspaket bereits vorab ein rechtmäßiges Vergabeverfahren durchgeführt worden ist.

Im Förderantrag sind für das gesamte Projekt die Kosten nach DIN 276 für die Planung- und Bauphase sowie der damit verbundene Mittelbedarf bezogen auf die Kassenjahre getrennt anzugeben. Die Kosten für die Ausführung der Baumaßnahme werden gemäß erfolgter Prüfung der Bauplanungsunterlagen festgelegt.

Leistungsphase 9, Objektbetreuung

Damit Gewährleistungsansprüche innerhalb der Verjährungsfristen erkannt und durchgesetzt werden, ist zum Projektabschluss die Leistungsphase 9 der Objekt- und Fachplanung durch Fördernehmende aus Eigenmitteln zu beauftragen. Die Beauftragung ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn Fördernehmende fachlich in der Lage sind, diese Leistung selber durchzuführen, können sie diese als Eigenleistung durchführen. In diesem Fall ist mit dem Verwendungsnachweis eine entsprechende Erklärung einzureichen.

Projektbegleitung

Die Förderstelle begleitet die Projektumsetzung und berichtet in der Steuerungsrunde zum Projektverlauf. Das zuständige bezirkliche Fachamt kann bei Bedarf die Berichterstattung in der Steuerungsrunde ergänzen.

Zweimal im Jahr ist vom Bezirksamt zu allen aktuell geförderten Projekten eine Mittelabflussprognose zu Anfang Juli – Prognose Kassenmittelabfluss mit Stand 30.06. und zu Anfang Oktober – Prognose Kassenmittelabfluss mit Stand 30.09. an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu übermitteln und regelmäßig in Abstimmung Baurunden durchzuführen, in denen zum Projektstand (Termine, Kosten, Mittelabfluss) berichtet wird.

Projektspezifische und detailliertere Planungs- und Umsetzungsfragen werden in planungsbegleitenden und baubegleitenden Ausschüssen geklärt.

Fördernehmende rufen die Fördermittel entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ab. Die Förderstelle prüft den Zahlungsabruf und zahlt die Mittel entsprechend aus.

Durch die Bezirksämter ist grundsätzlich mit Mittelfestlegungen zu arbeiten. Der Festlegungsstand stellt den aktuellen Auftragsstand und damit den Durchführungsstand des Projektes dar. Die Mittel sind bis zum Kassenschluss des jeweiligen Kassenjahres zu verausgaben, nicht verausgabte Mittel verfallen.

Maßnahmeänderungen sind unverzüglich schriftlich bei der Förderstelle anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung.

4.3.3.4 Zwischen- und Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid

Private Fördernehmende reichen über die Förderdatenbank den Zwischennachweis entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ein. Der Prüfdienstleister prüft den Zwischennachweis vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die Förderstelle weiter. Die Förderstelle prüft das Ergebnis und teilt es den Fördernehmenden mit.

Verwendungsnachweise sind über die Förderdatenbank entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorzulegen. Der Prüfdienstleister prüft diesen vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die Förderstelle weiter. Die Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt den Fördernehmenden einen Schlussbescheid.

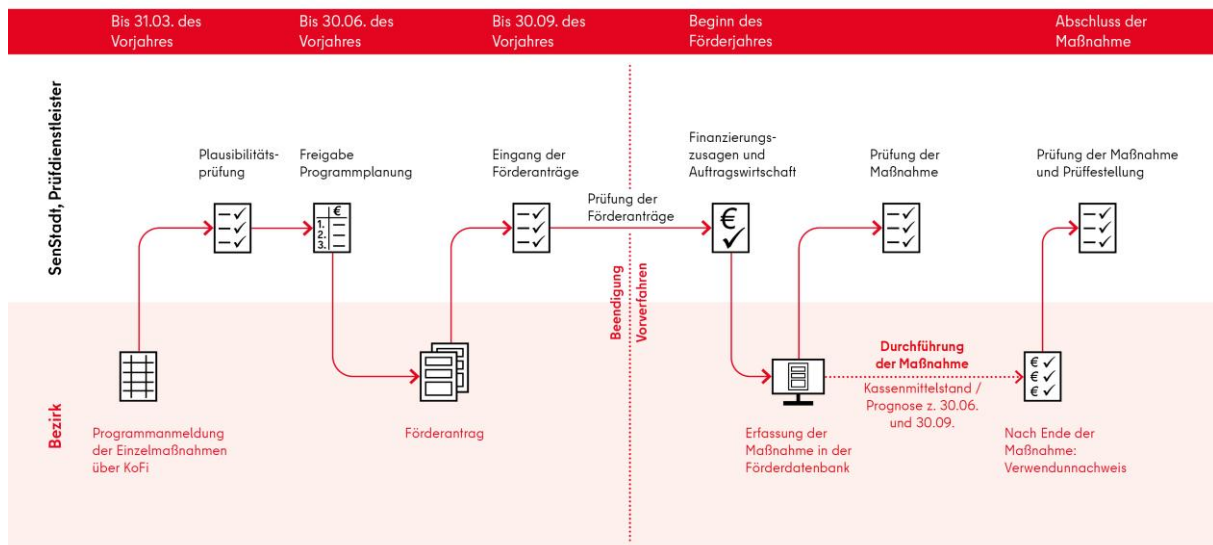
Bei Maßnahmen der Bezirke (bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger) kann bei mehrjährigen und umfangreichen Bauprojekten ein Zwischennachweis von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen verlangt werden. Die Gegenprüfung der über die Förderdatenbank eingerichteten und vorgeprüften Zwischen- und Verwendungsnachweise entsprechend der Finanzierungszusage sowie der Erlass abschließender Prüffeststellungen obliegt - nach Vorprüfung durch den Prüfdienstleister - der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen.

Die Förderstelle ist bei Verstößen gegen die Förderbestimmungen berechtigt, Mittel zurückzufordern.

Der Prüfdienstleister und die Förderstelle sind berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei Fördernehmenden durchzuführen.

Bei Zuwendungen des Landes Berlin für Baumaßnahmen ist in Bezug auf die Ausführungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie auf Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (ANBest-P) die Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau) sinngemäß anzuwenden.

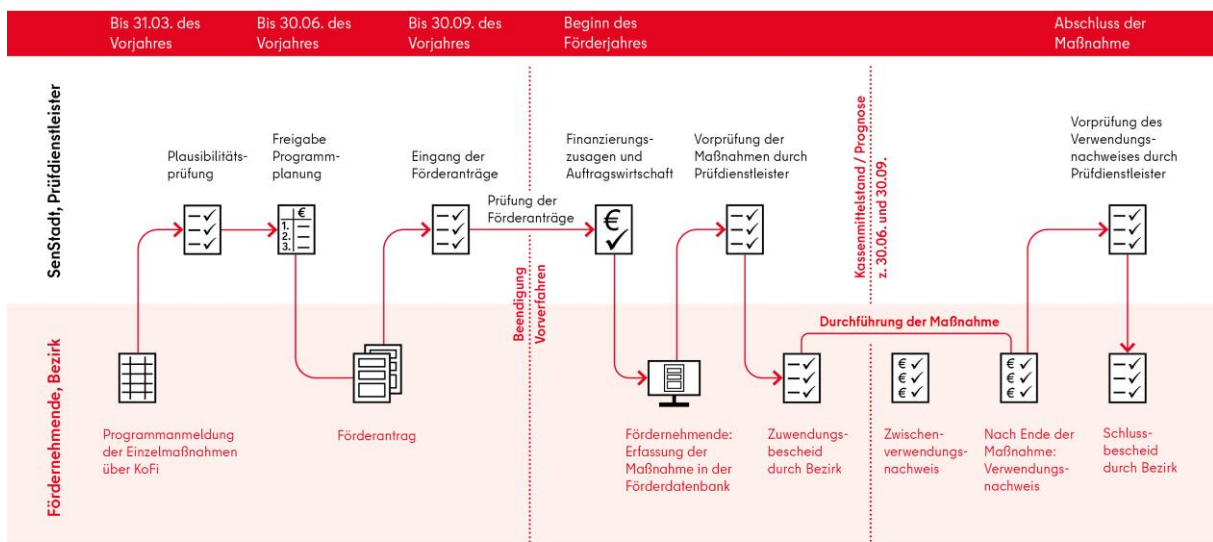
Ablauf Baufondsverfahren bezirkliche Maßnahmen



Grafik @ planergemeinschaft 2026



Ablauf Baufondsverfahren Zuwendungen



Grafik @ planergemeinschaft 2026



4.4 Datenerhebung und Information zur Datenverarbeitung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben. Sofern das Bezirksamt Aufgaben der Förderstelle wahrnimmt, übermittelt es die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 171 e BauGB und § 3 Satz 1 Nr. 2 Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) sowie § 118 LHO.

Fördernehmende werden bei der Antragstellung im IT-System über die Datenverarbeitung informiert. Die Bewilligung einer Zuwendung an eine juristische Person setzt weiterhin eine Einwilligung der Fördernehmenden über die Veröffentlichung der Daten in der zentralen Zuwendungsdatenbank gemäß Nr. 1.5.3 i. V. m. Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der AV zu § 44 LHO voraus.

4.5 Förderbestimmungen

Von Fördernehmenden sind insbesondere die geltenden Vergabevorschriften der LHO, des BerIAVG, der ABau, der FFV, der VOB/A, der VOB/B, der VOL/B, des GWB nF und der VgV nF einzuhalten.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte für öffentliche Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge sind die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten.

Die Prüfbefugnis gemäß Nr. 7 ANBest-P liegt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als programmdurchführende Stelle und bei dem Prüfdienstleister.

4.6 Eintragung in die Transparenzdatenbank

Fördernehmende, die juristische Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (die aus juristischen Personen bestehen) sind, müssen sich vor der Antragstellung in der [Transparenzdatenbank](#) des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nr. 1.5.3 AV § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Bewilligung möglich.

5 Monitoring und Evaluation

Die Durchführung des Programms Sozialer Zusammenhalt in den Fördergebieten ist gemäß VV Städtebauförderung fortlaufend zu beobachten und regelmäßig zu evaluieren. Eine wesentliche Grundlage dafür sind Begleitinformationen und Monitoringdaten.

Die Datenerfassung und -auswertung im Rahmen der jährlich zu erstellenden Begleitinformationen und des e-Monitorings des Bundes erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen in Zusammenarbeit mit den Bezirksamtern. Im Rahmen der Evaluation des Programms sind die Bezirksamter sowie die QM-Teams zur aktiven Unterstützung und Teilnahme

an Reflexionsterminen, Fallstudien, Gesprächen mit Schlüsselpersonen und Fachleuten verpflichtet.

Für Monitoring und Evaluation werden nachfolgende Unterlagen herangezogen:

- die aktuellen IHEK der Fördergebiete,
- die zum Stichtag (abgeschlossenen und) begonnenen Projekte,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß AV Stadterneuerung in der jeweils gültigen Fassung,
- die Datenerhebung für abgeschlossene Teilmaßnahmen (Verwendungsnachweise),
- die laufende Auswertung des Mitteleinsatzes (Programmplanungslisten der Bezirksämter),
- Auswertungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die Fördergebiete.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bezirksämter informieren (ggf. in Abstimmung mit Fördernehmenden) die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen so früh wie möglich über geeignete Anlässe für Maßnahmen der Öffentlichkeit (z.B. Grundsteinlegung, Richtfest, Eröffnung) und stimmen diese in den Grundzügen mit dieser ab. Die Bezirksämter unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bedarfsbezogen und nach Abstimmung (z.B. durch Beiträge zur Internetseite und sonstigen Veröffentlichungen, Gebietsrundgänge).

Auf die Förderung durch Bund und Land Berlin ist in Veröffentlichungen aller Art in geeigneter Form und an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen. Die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erlassenen und auf dem Dachportal des Berliner Quartiersmanagements jeweils aktuell bekanntgegebenen Vorschriften sind zu beachten und entsprechend umzusetzen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.quartiersmanagement-berlin.de/service/logos.html>

Bei geförderten Bauprojekten ist durch die Fördernehmenden ein Bauschild entsprechend der Vorgaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen anzubringen. Das Bauschild ist bei Beginn der Arbeiten an einer gut sichtbaren Stelle straßenseitig anzubringen und den ganzen Bauablauf hindurch zu zeigen.

Für ausgewählte Projekte ist nach Fertigstellung die Förderung durch die Anbringung einer Plakette zur Städtebauförderung dauerhaft darzustellen (siehe Art. 23 (2) VV Städtebauförderung). Die Auswahl der dafür vorgesehenen Projekte erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen in Abstimmung mit den Bezirksämtern. Die Plakette wird durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bereitgestellt.

Die Umsetzung der durchgeführten Publizitätsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren und spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen. Verstöße gegen die Publizitätsauflagen können zu finanziellen Kürzungen führen.

Vorgaben zur Verwendung der Wort-Bild-Marke Städtebauförderung finden in der bereitgestellten Logoleiste bereits ihre Anwendung. Grundlage ist der Kommunikationsleitfaden des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, welcher praktische Hinweise und konkrete Arbeitshilfen rund um das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ bietet:

https://www.staedtebaufoerderung.info/DE/Service/Oeffentlichkeitsarbeit/oeffentlichkeitsarbeit_node.html

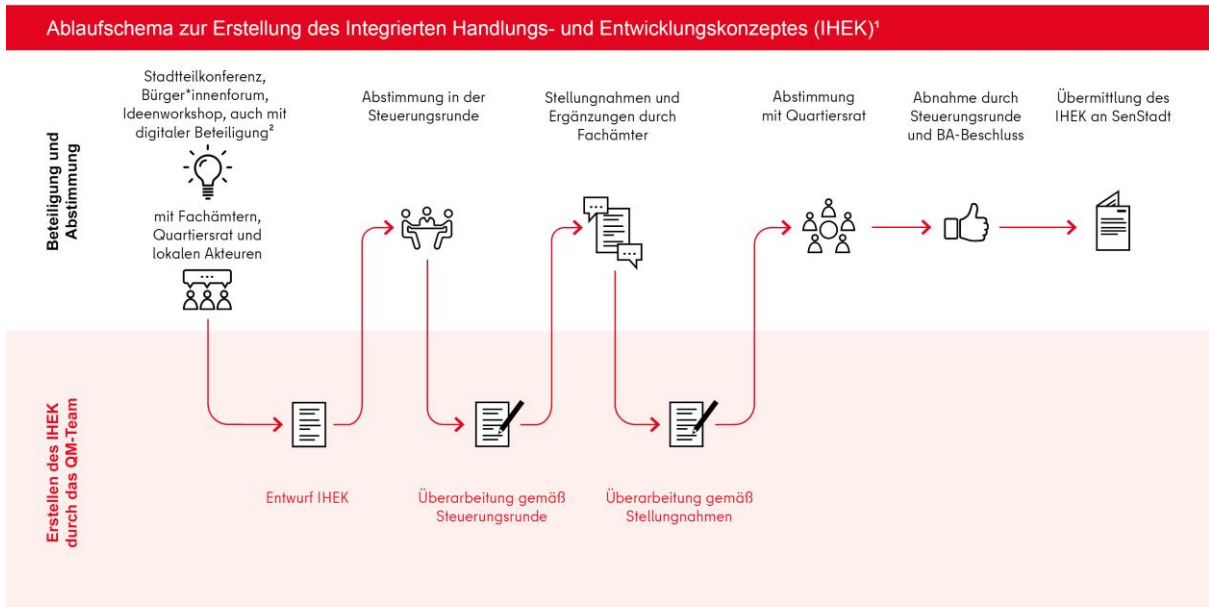
Leitfaden, Programmlogos und Musterdateien für die Gestaltung und Produktion von Bauschildern, das Corporate Design, Informationen und Vorgaben für weitere Veröffentlichungen und Printprodukte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sind im Internet veröffentlicht. Die Vorgaben des Corporate Design der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sind einzuhalten: <https://www.berlin.de/sen/sbw/service/downloads/>

7 Gültigkeit

Die Version 3 des Programmleitfadens gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Fassung.

8 Anhang

8.1 Ablaufschema zur IHEK-Erstellung



¹ Über die gebietsspezifischen Schritte und den zeitlichen Ablauf entscheidet das QM-Team zusammen mit der Steuerungsrunde.

² <https://www.berlin.de/raum-fuer-beteiligung>

Grafik @ planergemeinschaft 2026



Link zu Beteiligungsmöglichkeiten:

[Raum für Beteiligung - Berlin.de](https://www.berlin.de/raum-fuer-beteiligung)